

Koordinierung von Rentenleistungen

Neue Regeln = Neues Recht?

Gliederung

1. Koordinierung als Grundvoraussetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit
2. Gebot der Zusammenrechnung von Zeiten (Art. 6 VO 883/2004)
3. Sachverhaltsgleichstellung (Art. 5 VO 883/2004)
4. Entsendung und Mehrfachbeschäftigung (Artt. 12 f. VO 883/2004, 14 VO 987/2009)
5. Leistungen bei Invalidität (Artt. 44 ff. VO 883/2004)

2. Zusammenrechnung von Zeiten

- Art. 6 VO 883/2004 erfasst nur Zusammenrechnung von anspruchsbegründenden (Versicherungs-) Zeiten
- Art. 6 VO 883/2004 unterliegen:
 - Wartezeiten
 - Zeiten mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit
 - Anwartschaftserhaltungszeiten

2. Zusammenrechnung von Zeiten

- Bewertung und Dauer der Zeiten erfolgen nach Recht des Mitgliedstaates, in dem sie zurückgelegt worden sind
- ➔ keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen gegenüber bisheriger Rechtslage

3. Sachverhaltsgleichstellung

- Art. 5 lit. a) VO 883/2004: Gleichstellung von Sozialleistungen und sonstigen Einkünften
- Art. 5 lit. b) VO 883/2004: Gleichstellung von Sachverhalten und Ereignissen

3. Sachverhaltsgleichstellung

- Keine ausdrückliche Beschränkung auf anspruchsbegründende Sachverhalte
- Keine Auswirkung auf die Zuständigkeit
- Einschränkungen:
 - Berücksichtigung fremder Einkünfte für Einkommensanrechnung nur, wenn nationales Recht dies vorsieht (Art. 53 Abs. 3 VO 883/2004)
 - freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung auch, wenn in anderem Mitgliedstaat pflichtversichert (Anhang XI Nr. 2)
 - Versicherungspflicht auf Antrag trotz Vollrente wegen Alters (Anhang XI Nr. 1 VO 883/2004)

4. Abgrenzung von Art. 5 und Art. 6 VO 883/2004

- Äquivalenzregelungen als Ausprägung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Art. 6 VO 883/2004 Spezialregelung für anspruchsbegründende Zeiten
- EuGH Rs. C-372/02 (Adanez-Vega)
- Erwägungsgrund Nr. 10 VO 883/2004

4. Abgrenzung von Art. 5 und Art. 6 VO 883/2004

- (Versicherungs-) Zeit = Art. 6
- zugrunde liegender Sachverhalt = Art. 5

Beispiele:

- Verlängerung Rahmenfrist bei § 43 SGB VI
- Kindeserziehung bei § 46 SGB VI
- Berufstätigkeit bei § 240 SGB VI (auch negative Auswirkungen für Versicherten)
- Ereignisse nach § 53 SGB VI zur vorzeitigen Erfüllung der Wartezeit

- Keine Gleichstellung der durch einen anderen Mitgliedstaat anerkannten Erwerbsminderung (Art. 46 Abs. 3, Anhang VII)

5. Entsendung/ Mehrfachbeschäftigung

- Grundsatz: Anknüpfung an Ort der Beschäftigung
- Entsendung = Erfüllung der Arbeitspflicht eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in einem anderen Mitgliedstaat auf Weisung des Arbeitgebers
- Verlängerung des Entsendezeitraumes von 12 auf 24 Monate
- Wegfall der Verlängerungsmöglichkeit
- Problem der Kettenentsendung ungeklärt
- Beschluss der Verwaltungskommission A2, Pkt. 3. a): Arbeitnehmer kann nach Ablauf von 2 Monaten nach der letzten Entsendung erneut auf dieselbe Stelle entsandt werden

5. Entsendung/ Mehrfachbeschäftigung

- Mehrfachbeschäftigung:
= gewöhnliche Ausübung der Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten (Art. 13 VO 883/2004)
 - zeitgleich mehrere Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten (Art. 14 Abs. 5 lit. a))
 - abwechselnde Ausübung von Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, unabhängig von Häufigkeit und Regelmäßigkeit dieses Wechsels (Art. 14 Abs. 5 lit. b))
- Grundsatz: Zuständigkeit des Wohnstaates, wenn dort wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit ausgeübt

5. Entsendung/ Mehrfachbeschäftigung

- wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit
- Orientierungskriterien nach Art. 14 Abs. 8 VO 987/2009:
 - bei Beschäftigung Arbeitszeit und/oder Arbeitsentgelt
 - bei selbständiger Tätigkeit Umsatz, Arbeitszeit, Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder Einkommen
- unterschiedliche Handhabung der Kriterien durch die Mitgliedstaaten absehbar
- Abgrenzung von Entsendung und Mehrfachbeschäftigung wie bisher nicht immer klar

Leistungen bei Invalidität

- Unterscheidung Leistungen des Typs A oder des Typs B
- Typ A: Leistungshöhe von zurückgelegten Zeiten unabhängig und Eintragung in Anhang VI
- Typ B: alle anderen Leistungen

- Leistungshöhe:
 - Typ A – Leistungsanspruch nur gegen den bei Eintritt der Invalidität zuständigen Träger
 - Typ B – zeitanteilige Berechnung der Leistung

- keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber bisheriger Rechtslage

Schluss

- Kein neues Koordinierungsrecht geschaffen, sondern Fortführung des bewährten Koordinierungsrechtes
- vor allem sprachliche Vereinfachungen und Anpassungen an Rechtsprechung des EuGH
- bestehende Probleme wurden zum Teil gelöst, zum Teil aber auch neue Problemfelder geschaffen